



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2021

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	29. 7. 2021	Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25.11.2017	590
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	3. 8. 2021	Verwaltungsvorschrift über die Wirtschaftsführung des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen	590
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2430	3. 8. 2021	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“	590
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Staatskanzlei, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Ministerium für Verkehr, Minister für Bunds- und Europaangelegenheiten sowie Internationales	
702	9. 8. 2021	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)	641
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	4. 8. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Klimaresilienz (RL KlimRes REACT-EU)	663
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	19. 8. 2021	Richtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen	665

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 8. 2021	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Duisburg	667
6. 8. 2021	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Dortmund	667

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2123****Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25.11.2017**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. November 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2017 (MBL. NRW. 2020 S. 132) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2021 – Az.: V A 2 91.11.03 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

1 § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3

Wird der Antrag auf Ermächtigung oder Zulassung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erneut gestellt, weil zum Zeitpunkt des Erstantrags nicht alle Voraussetzungen vorlagen:

2.3.1

Mit Beteiligung des Ausschusses 300 EUR

2.3.2

Ohne Beteiligung des Ausschusses 100 EUR“

- b) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3

Wird der Antrag ohne Zulassung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erneut gestellt, weil zum Zeitpunkt des Erstantrags nicht alle Voraussetzungen vorlagen:

3.3.1

Mit Beteiligung des Ausschusses 300 EUR

3.3.2

Ohne Beteiligung des Ausschusses 100 EUR“

- c) Die bisherigen Nummern 3.3 und 3.4 und werden die Nummern 3.4 und 3.5,

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 26. Mai 2021

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, 29. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Land Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

– MBL. NRW. 2021 S. 590

221**Verwaltungsvorschrift über die Wirtschaftsführung des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass

des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 3. August 2021

1**Geltungsbereich**

Dieser Runderlass gilt für das auf Grundlage von § 67b Absatz 1 in Verbindung mit § 77a des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, gegründete Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Promotionskolleg genannt).

2**Anwendbarkeit der hochschuleitig zu beachtenden haushalts- und wirtschaftsrechtlichen Vorschriften**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Promotionskollegs gelten

- a) die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung“ vom 7. Oktober 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 664) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Runderlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung „Bewertungsrichtlinie für die Hochschulrechnungslegung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zum 1. Januar 2019 verbindlich in Kraft getreten (n. v.) – 112 in der jeweils geltenden Fassung sowie
- d) der Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ zum 1. Januar 2019 verbindlich in Kraft getreten (n. v.) – 112 in der jeweils geltenden Fassung.

3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2026 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2021 S. 590

2430**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“**

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– II B 5 AQ 7027 –

Vom 3. August 2021

Der Runderlass vom 18. Dezember 2019 (MBL. NRW. 2020 S. 29), der zuletzt durch Runderlass vom 16. April 2020 (MBL. NRW. 2021 S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

1. Nummer 3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2,5“ wird durch die Angabe „2,7“ ersetzt.

2. Nummer 5.4.1 wird aufgehoben.
3. Nummer 5.4.2 wird die Nummer 5.4.1.
4. Nummer 5.4.3 wird die Nummer 5.4.2.
5. Nummer 5.5.3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „4.500“ im ersten Absatz wird durch die Angabe „4.920“ und die Angabe „2.000“ im zweiten Absatz wird durch die Angabe „2.150“ ersetzt.
6. Nummer 5.5.4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „3,90“ im ersten Absatz wird durch die Angabe „4,40“ und die Angabe „37,50“ im dritten Absatz wird durch die Angabe „41“ ersetzt.
7. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „31.12.2022“ wird durch die Angabe „30.06.2023“ ersetzt.
8. Nach Nummer 6.2 wird die Nummer 6.3 eingefügt:
„6.3
Die Förderung nach den Nummern 5.4.1 (P 1), 5.5.3 (P 5 und P 6) und 5.5.4 (P 4 und P 7) wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 zugelassen. Zu diesem Zweck ist der Erlass eines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung statthaft.“
9. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
10. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Übersicht über die Zuwendungshöchstgrenzen für die Umsetzung der Bausteine nach Nummern 2.1 – 2.4“ werden durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
11. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
12. Die Anlagen 2, 3, 4, 9, 12 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

2

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Übersicht Pauschalen Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

A) Funktionspauschalen F1 bis F3

Nr.	Bezeichnung der Pauschalen	Gesamtbetrag der Pauschalen	Einheiten der Pauschalen	Bemessungsgrundlage der Pauschalen
F1	Leitung	7.590,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F2	Mitarbeit	6.600,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben
F3	Assistenz	5.010,- Euro	pro Stelle pro Monat	Personalausgaben und direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

Beschreibung der Funktionen

Nr.	Funktion	Beschreibung
F1	Leitung	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines Masterstudiums vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise die Verantwortung für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht, die Funktion als Ansprechperson der Bewilligungsbehörde, wissenschaftliche Tätigkeiten oder inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben.
F2	Mitarbeit	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig, z. B. Meister) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise die inhaltliche Zuarbeit, Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden oder Koordinierungsaufgaben.
F3	Assistenz	Als Qualifikation wird i. d. R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale sind beispielsweise administrative Projektmöglichkeiten, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

B) Programmspezifische Pauschalen P1 bis P7

Nr.	Bezeichnung der Pauschale	Gesamtbetrag der Pauschale	Einheiten der Pauschale	Bemessungsgrundlage der Pauschale
P1	Fahrtkosten	30,- Euro	pro Teilnehmendem und Monat	Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden
P2	Kinderbetreuung	130,- Euro	pro Teilnehmendem und Monat	Ausgaben für Kinderbetreuung
P3	Qualifizierungsstunde	46,- Euro	pro Qualifizierungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Unterrichtsstunde	41 Euro	pro Unterrichtsstunde	Personal- und Sachausgaben
P5	Kursteilnehmende in homogenen Kursen	4.920,- Euro	pro Teilnehmendem und Kurs	Personal- und Sachausgaben
P6	Kursteilnehmende in heterogenen Kursen	2.150,- Euro	pro Teilnehmendem und Kurs	Personal- und Sachausgaben
P7	Jugendintegrationskurse	4,40 Euro	pro Teilnehmendem und Stunde	Personal- und Sachausgaben

Muster gemäß Anlage 3

Bezirksregierung Arnsberg
Kompetenzzentrum für Integration
Dezernat 36
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen;**
Förderrichtlinie Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“,
Förderbausteine nach Nummern 2.1 bis 2.4

1. Rechtsfähiger Antragstellender

1.1. Name/Bezeichnung _____
Anschrift¹ _____
Vertretungsberechtigt _____

1.2. Auskunft erteilt:

Name _____
Telefon (Durchwahl) _____
Telefax _____
E-Mail _____

1.3. Bankverbindung

Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____
Kontoinhaber/in _____
Ggfls. Az./Buchungsstelle _____

¹ Straße, Postleitzahl, Ort, ggfls. Kreis

1.4. Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Füllen Sie bitte die Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“ aus.

2. Maßnahme**2.1. Maßnahmebezeichnung**

2.2. Durchführungszeitraum der Maßnahme

von _____ bis _____

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

3. Gesamtausgaben/Kalkulation der Maßnahme – Pauschalen

(Die Anlage 11 „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“ ist zwingend auszufüllen.)

3.1. Kalkulation Funktionspauschale F2 – Förderbaustein gem. Nr. 2.1

(Bitte tragen Sie die ermittelten Zwischensummen gem. o.g. Anlage ein.)

Funktion	Gesamtausgaben
Mitarbeit	_____ €

3.2. Kalkulation – Unterrichtspauschale P3 – Förderbaustein gem. Nr. 2.2

Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €
Gesamtausgaben			_____ €

3.3. Kalkulation – Teilnehmendenpauschalen P5 und P6 – Förderbaustein gem. Nr. 2.3

Nr.	Funktion			Pauschalierte Ausgaben
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	Gesamtausgaben
3.3.1.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
3.3.2.	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
	Summe der Pauschalen Nr. 3.3.1. bis 3.3.2.			_____ €

3.4. Kalkulation – Unterrichtspauschale P4 und P7 – Förderbaustein gem. Nr. 2.4

Nr.	Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
3.4.1	Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
3.4.2	Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
	Gesamtausgaben			_____ €

3.5. Kalkulation – Pauschale für Fahrten P1

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €

3.6. Kalkulation – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

3.7. Kalkulation der Ausgaben für Prüfungsgebühren für den Förderbaustein gem. Nr. 2.4 (detaillierte Aufschlüsselung der Sachausgaben)

Bezeichnung der Sachausgabe	erwartete Ausgabe
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

4. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr			
		20__	20__	20__	20__
Pauschalen gem. Nr. 2.1 (Summe unter 3.1.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.2 (Summe unter 3.2.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.3 (Summe unter 3.3.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale gem. Nr. 2.4 (Summe unter 3.4.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale für Fahrten (Summe unter 3.5.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale Kinderbetreuung (Summe unter 3.6.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Sachausgaben Prüfungsgebühren (Summe unter 3.7.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
abzgl. erwartete Einnahmen	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter privat	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter öffentlich	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Eigenanteil	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
beantragte Gesamtzuwendung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

5. Begründung

5.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

5.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 6.1. ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- ☐ die Maßnahme am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen Finanzierungsträger vorliegt. Hiermit beantrage ich zudem mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2. für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan/in den Finanzierungsplänen ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.3. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.4. das eingesetzte Personal entweder
- ☐ nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder

- ☐ in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Arbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

6.5. Erklärung nur für Gemeinden, Städte und Kreise

die beantragte Maßnahme ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

6.6. Erklärung nur bei Beantragung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

ich zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt bin
☐ nicht berechtigt bin

und dies bei den maßnahmebezogenen Sachausgaben berücksichtigt habe, soweit diese der Antragsstellung zugrunde gelegt sind.

6.7. Die im Aufruf unter Nr. 5.2 beantragte berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung keine Anpassungsqualifizierung (Anpassungsunterweisungen und -einweisungen) ist.

6.8. die im Aufruf unter Nr. 5.3 (Förderbaustein 3) und Nr. 5.4 (Förderbaustein 4) genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – j bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29 Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:
 - a) Angaben zum Antragstellenden
 - b) Angaben zur Weiterleitung der Zuwendung
 - c) Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes

- d) Angaben zum Finanzierungsplan
 - e) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - f) Erklärung zum Maßnahmebeginn
 - g) Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung
 - h) Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind
 - i) Erklärung zum eingesetzten Personal
 - j) Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung
- Rechtsgeschäfte zwischen Zuwendungsempfängenden und Dritten, die im Ergebnis zu einer Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängenden oder Dritter führen (z.B. Scheingeschäfte, Scheinrechnungen) subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Zuwendungsempfängenden und/oder Dritten obliegt insoweit ebenfalls eine Mitteilungsverpflichtung.
 - die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
 - Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),

- den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
 - gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
 - § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
 - eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – I genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

8. **Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung**

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Informationen können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

9. Anlagen

- ☐ Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- ☐ Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“
- ☐ Letter of intent, Kooperationsvereinbarung o.ä. zur fachübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung
- ☐ Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of intent)
- ☐ Bescheid(e) über die Leistungen Dritter
- ☐ Maßnahmebeschreibung (Inhalt, Adressaten, Konzept, Kursausgestaltung, Organisationsform etc.)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Muster gemäß Anlage 4

Bezirksregierung Arnsberg
Kompetenzzentrum für Integration
Dezernat 36
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen;**
Förderrichtlinie Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“,
Förderbaustein nach Nummer 2.5

1. Rechtsfähiger Antragstellender

1.1. Name/Bezeichnung _____
Anschrift¹ _____
Vertretungsberechtigt _____

1.2. Auskunft erteilt:

Name _____
Telefon (Durchwahl) _____
Telefax _____
E-Mail _____

1.3. Bankverbindung

Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

¹ Straße, Postleitzahl, Ort, ggfls. Kreis

Kontoinhaber/in _____
Ggfls. Az./Buchungsstelle _____

1.4. Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Füllen Sie bitte die Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“ aus.

2. Maßnahme

2.1. Maßnahmebezeichnung

2.2. Durchführungszeitraum der Maßnahme

von _____ bis _____

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

3. Gesamtausgaben/Kalkulation der Maßnahme – Pauschalen F1-F3

(Die Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“ ist zwingend auszufüllen.)

3.1. Kalkulation der Bemessungsgrundlage – Pauschalen

(Bitte tragen Sie die ermittelten Zwischensummen gem. o.g. Anlage ein.)

Nr.	Funktion	Pauschalierte Ausgaben
3.1.1.	Leitung	_____ €
3.1.2.	Mitarbeit	_____ €
3.1.3.	Assistenz	_____ €
	Gesamtsumme der Pauschalen	_____ €

3.2. Kalkulation – Pauschale für Fahrten P1

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €

3.3. Kalkulation – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Gesamtausgaben
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

3.4. Kalkulation der Ausgaben für maßnahmebezogene Sachausgaben (detaillierte Aufschlüsselung der Sachausgaben)

Bezeichnung der Sachausgabe	erwartete Ausgabe
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

4. Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr			
		20__	20__	20__	20__
Pauschalen gem. Nr. 2.5 (Summe unter 3.1)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale für Fahrten (Summe unter 3.2)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Pauschale Kinderbetreuung (Summe unter 3.3)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Sachausgaben (Summe unter 3.4)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
abzgl. erwartete Einnahmen	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
davon					
Leistungen Dritter privat	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Leistungen Dritter öffentlich	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
Eigenanteil	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €
beantragte Gesamtzuwendung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

5. Begründung

5.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

5.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 6.1. ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- ☐ die Maßnahme am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen Finanzierungsträger vorliegt. Hiermit beantrage ich zudem mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2. für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan/in den Finanzierungsplänen ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.3. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.4. das eingesetzte Personal entweder
- ☐ nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder

- ☐ in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Arbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

6.5. Erklärung nur für Gemeinden, Städte und Kreise

die beantragte Maßnahme ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

6.6. Erklärung nur bei Beantragung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

ich zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt bin
☐ nicht berechtigt bin

und dies bei den maßnahmebezogenen Sachausgaben berücksichtigt habe, soweit diese der Antragsstellung zugrunde gelegt sind.

7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – j bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29 Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:
 - a) Angaben zum Antragstellenden
 - b) Angaben zur Weiterleitung der Zuwendung
 - c) Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes
 - d) Angaben zum Finanzierungsplan
 - e) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - f) Erklärung zum Maßnahmebeginn
 - g) Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung
 - h) Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind
 - i) Erklärung zum eingesetzten Personal
 - j) Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung

- Rechtsgeschäfte zwischen Zuwendungsempfängenden und Dritten, die im Ergebnis zu einer Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängenden oder Dritter führen (z.B. Scheingeschäfte, Scheinrechnungen) subventionserhebliche Tatsachen sind. Dem Zuwendungsempfängenden und/oder Dritten obliegt insoweit ebenfalls eine Mitteilungsverpflichtung.
- die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
 - den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
 - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
- gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
- § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – I genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

8. **Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung**

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Informationen können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

9. Anlagen

- ☐ Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- ☐ Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Anlage „Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale“
- ☐ Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of Intent)
- ☐ Bescheid(e) über die Leistungen Dritter
- ☐ Maßnahmebeschreibung (Inhalt, Adressaten, Konzept, Kursausgestaltung, Organisationsform etc.)
- ☐ Positive Votum der Kommune (z.B. Letter of Intent oder Kooperationsvereinbarung)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

[Bezirksregierung Arnsberg
Dez.36
- Kompetenzzentrum für Integration -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
]

AZ: 36.4-

☐ **Verwendungsnachweis**

☐ **Zwischennachweis**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative
„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“**

Verwendungsnachweis über den Förderbaustein (bitte im Folgenden nennen):

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für
Integration - vom _____, Az.: 36.4 –
wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Personaleinsatz/Kooperationspartner/ Aufgabenteilung, Darstellung von einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Produkte und Ergebnisse, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
		Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil					
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
Bewilligte öffentliche Förderung durch					
—					
—					
—					
Zuwendung des Landes					
insgesamt			100		100

2.

Pauschalen gemäß F1 - F3

Lfd. Nr.	Funktion	Pauschaler Betrag
	Leitung	_____ €
	Mitarbeit	_____ €
	Assistenz	_____ €
	Summe der Pauschalen F1 – F3	_____ €

Pauschale gemäß P1

Position	Anzahl (Teilnehmende)	Monate	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	x _____	30,00 €	_____ €

Pauschale gemäß P2

Position	Anzahl (TN/Kind)	Monate	Pauschale	Pauschale Gesamtbetrag
Ausgaben für Kinderbetreuung	_____	x _____	130,00 €	_____ €

Pauschale gemäß P3

Position	Anzahl	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €
Summe			_____ €

Pauschale gemäß P4 und P7

Position	Anzahl	Pauschale	Pauschaler Gesamtbetrag
Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
Summe			_____ €

Pauschale gemäß P5 - P6

Funktion				Pauschaler Gesamtbetrag
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	
.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
		_____	2.460 €	_____ €
	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
		_____	1.075 €	_____ €
Summe der Pauschalen P5 – P6				_____ €
Gesamtsumme der Pauschalen F1 – F3 und P1 – P7				_____ €

3.	<u>Maßnahme-/Projektbezogene Ausgaben:</u>			
Ausgabengliederung	Lt. Finanzierungsplan		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	Euro	Euro	Euro	Euro

insgesamt		

III. Ist – Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)			
Ausgaben (Nr. II.3)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minдераusgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Vordrucke (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ☐ monatlicher Nachweis zu Qualifizierungsstunden
 - ☐ monatlicher Nachweis zu Unterrichtsstunden
 - ☐ monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Pauschale für Fahrten
 - ☐ Nachweis zur Pauschale zur Kinderbetreuung
 - ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
 - ☐ Anweisung zum Personaleinsatz
 - ☐ Monatlicher Nachweis über Coaching

vorliegen und vom Zuwendungsempfangenden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Für außergemeindliche Zuwendungsempfänger:

- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen - vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

☐ keine¹

☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zuwendungsbescheid nach 2.1 – 2.4 (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Förderrichtlinie zur Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Ihr Antrag vom , i.d.F. vom

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen – „ANBest-P - ANBest-G“

- ☐ Muster „Weiterleitungsvertrag“
- ☐ Muster „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Auszahlungsanforderung
- ☐ Verwendungsnachweis- / Zwischennachweisvordruck
- ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
- ☐ Tätigkeitsdarstellung
- ☐ Muster „Anweisung zum Personaleinsatz“
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis Qualifizierungs- bzw. Unterrichtsstunde“
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Fahrtkostenpauschale / Monatlicher Nachweis Kinderbetreuung“

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)¹ eine Zuwendung für

- Pauschalen in Höhe von € (in Buchstaben EURO) und
- projektbezogene Sachausgaben in Höhe von € (in Buchstaben EURO).

¹ Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

Eine Weiterleitung ist bestimmt an:

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks)

Die Maßnahme ist in der Zeit vom bis durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Anteilfinanzierung bei Pauschalen

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

Anteilfinanzierung bei projektbezogenen Sachausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

4.1 Berechnung der Zuwendung – Funktionspauschale F2 – Förderbaustein gem. Nr. 2.1

Funktion	Ausgaben
Mitarbeit	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.2 Berechnung – der Zuwendung – Unterrichtspauschale P3 – Förderbaustein gem. Nr. 2.2

Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
Qualifizierungsstunde (60 Minuten)	_____	46,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)			_____ €

4.3 Berechnung – Teilnehmendenpauschale P5 und P6 – Förderbaustein gem. Nr. 2.3

Nr.	Position			Pauschalierte Ausgaben
	Art des Kurses	Anzahl TN	Pauschale je TN	Gesamtausgaben
4.3.1.	Homogene Kurse	_____	4.920 €	_____ €
4.3.2.	Heterogene Kurse	_____	2.150 €	_____ €
	Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)			_____ €

4.4 Berechnung – Unterrichtspauschale P4 und P7 – Förderbaustein

gem. Nr. 2.4

Nr.	Position	Anzahl	Pauschale	Gesamtausgaben
4.4.1	Unterrichtsstunde (45 Minuten)	_____	41,00 €	_____ €
4.4.2	Unterrichtsstunde (Jugendintegrationskurs)	_____	4,40 €	_____ €
	Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)			_____ €

4.5 Berechnung – Pauschale für Fahrten P1

Position	Anzahl TN	x Monate	x Pauschale Monate	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.6 Berechnung – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl	X Monate	X Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Zu betreuende Kinder	_____	_____	130,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.7 Berechnung der Zuwendung der Pauschalen

Zuwendung (4.1 – 4.6)	_____ €
------------------------------	---------

4.8 Berechnung der Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben (Prüfungsgebühren)

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgaben
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €
Zuwendung 4.8 (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.9 Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.7+4.8)	_____ €
----------------------------------	---------

5. Bewilligungsrahmen

	Pauschalen	Projekt- bezogene Sachausgaben	Gesamt
Von der Gesamt- zuwendung in Höhe von	_____ €	_____ €	_____ €
entfallen auf das			
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €

Jahr 20

€

€

€

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigegefügte **ANBest-G – ANBest-P** „*bitte auswählen*“ (soweit nicht unter Nr. 12 etwas Anderes geregelt ist) ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Bei Weiterleitungen ist der Empfänger der Weiterleitung gemäß Anlage 6 anzugeben und der Weiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.
3. Die Förderung von projektbezogenen Sachausgaben (Prüfungsgebühren) erfolgt anhand tatsächlich entstandener Ausgaben bis zur Höhe der Höchstgrenze gemäß Nr. 5.5.4 der Richtlinie.
4. Pauschale für Fahrten (Anlage 18)
 - a) Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen.
 - b) Teilnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten keine Pauschale für Fahrten, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitsgeber zu beziehen.

- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Fahrten für den gesamten Monat gewährt.

5. Kinderbetreuung

- a) Von den Teilnehmenden ist die Erklärung zur Kinderbetreuung gemäß Anlage 10 abzugeben.
- b) Es ist ein monatlicher Teilnehmernachweises zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen (Anlage 18).
- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6. Mitwirkung

Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich:

- a) am Erfahrungstransfer mitzuwirken.
- b) am Programm-Monitoring mitzuwirken und die zur Verfügung gestellten Datenbanksysteme für die Umsetzung von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit zu nutzen.

7. Nachweis einer Unterrichtsstunde (Anlage 16)

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unter-

richtsstunden zu dokumentieren sind. Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

8. Förderbaustein 1:

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz zu erklären (Anlage 14).

Der Nachweis der Beratungstätigkeit ist durch eine monatliche Erklärung des Coachs zu erbringen, in der die durchgeführte Beratung zu dokumentieren ist. Diese ist von dem Coach bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 15)

9. Förderbaustein 2:

Die Höchstgrenze an Qualifizierungsstunden je Teilnehmenden liegt bei 30 Stunden pro Woche. Die Durchführung einer Qualifizierung durch den Coach gem. Nr. 2.1 ist ausgeschlossen.

Der Nachweis der Qualifizierungsstunde ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft und eine monatliche Teilnahmebescheinigung der Teilnehmenden zu erbringen, in der die durchgeführten Qualifizierungsstunden zu dokumentieren sind. Diese sind von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen (Anlage 16).

10. Förderbaustein 3:

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden

und zusätzlichen Kurse zur Sprachförderung und zur Kompetenzentwicklung „Lernen lernen“ zu dokumentieren sind. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 16)

Flankierend zum Fachunterricht ist Deutsch als Fremdsprache anzubieten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, es müssen aber mindestens 300 Unterrichtseinheiten insgesamt erteilt werden.

Es sind Kurse mit mindestens 300 UE zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ anzubieten. Hierbei handelt es sich um erweiterte Angebote zum Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken sowie von lebensweltlichen, sozialen und anderen Schlüsselkompetenzen. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.

Jeder Kurs beginnt mit einer individuellen Sprachstandsermittlung. Die Kursgröße muss zu Kursbeginn bei mindestens 8 und höchstens 16 Teilnehmenden liegen.

11. Förderbaustein 4:

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz (Anlage 14) zu erklären.

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 16)

Hinweise:

Der Gesamtansatz der Zuwendung nach Nummer 4.9 ist verbindlich. Änderungen in den Einzelzuwendungen bzw. den Einzelpositionen nach den Nummern 4.7 und 4.8 sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandkraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

12. Der Zuwendungsempfänger hat Zwischenverwendungsnachweise und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Bei den Zwischenverwendungsnachweisen ist der Stichtag immer der 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei dem Verwendungsnachweis ist der Stichtag immer das Datum, an dem der Durchführungszeitraum der Maßnahme endet. Bei der Bezirksregierung müssen die Zwischenverwendungsnachweise und der Verwendungsnachweis dann jeweils bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Stichtages eingereicht werden. Hierzu muss die Anlage 9 verwendet werden. Die entsprechenden Anlagen sind dem Zwischen- bzw. dem Verwendungsnachweis beizufügen.
 - a) Bei den Pauschalen handelt sich um echte Pauschalen. Eine detaillierte Aufgliederung über die Verwendung der Pauschale ist nicht erforderlich. Als Belege reichen hier die in der Richtlinie und in den Nebenbestimmungen genannten Anlagen aus. Die Regelungen gemäß 6.4 und 6.7 der ANBest-P gelten nicht für die Pauschalen.
 - b) Bei den projektbezogenen Ausgaben sind die tatsächlichen Belege vorzuhalten und nur auf Anfrage vorzulegen. Eine Belegliste gemäß Nr. 6.4 ANBest-P ist vorzulegen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht (genaue Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

Muster gemäß Anlage 13

**Zuwendungsbescheid nach 2.5
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NRW;**

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Förderlinie zur Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Ihr Antrag vom , **i.d.F. vom**

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen - „ANBest-P - ANBest-G“

- ☐ Muster „Weiterleitungsvertrag“
- ☐ Muster „Weiterleitung der Zuwendung“
- ☐ Auszahlungsanforderung
- ☐ Verwendungsnachweis- / Zwischennachweisvordruck
- ☐ Erklärung zur Kinderbetreuung
- ☐ Tätigkeitsdarstellung
- ☐ Muster „Anweisung zum Personaleinsatz“
- ☐ Muster monatlicher Teilnahmenachweis über Qualifizierung bzw. Unterricht
- ☐ Muster „Monatlicher Teilnahmenachweis zum Nachweis der Fahrtkostenpauschale / Monatlicher Nachweis Kinderbetreuung“

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)¹ eine Zuwendung für

- Pauschalen in Höhe von € (in Buchstaben EURO) und
- projektbezogene Sachausgaben in Höhe von € (in Buchstaben EURO).

Eine Weiterleitung ist bestimmt an:

¹ Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Maßnahme ist in der Zeit vom bis durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höheAnteilfinanzierung bei Pauschalen

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

Anteilfinanzierung bei projektbezogenen Sachausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung / Zuschuss in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

4.1 Berechnung der Zuwendung Funktionspauschalen gem. F1 bis F3

Nr.	Funktion	Ausgaben
4.1.1	Leitung	_____ €
4.1.2	Mitarbeit	_____ €
4.1.3	Assistenz	_____ €
	Summe der Pauschalen Nr. 4.1.1. bis 4.1.3.	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)		_____ €

4.2 Berechnung – Pauschale für Fahrten P1

Position	Anzahl TN	x Monate	x Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden	_____	_____	30,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.3 Berechnung – Kinderbetreuungspauschale P2

Position	Anzahl	X Monate	X Pauschale Monat	Gesamtausgaben
Zu betreuende Kinder	_____	_____	130,00 €	_____ €
Zuwendung (bei Anteilfinanzierung % angeben)				_____ €

4.4 Berechnung der Zuwendung der Pauschalen

Zuwendung (4.1+4.2+4.3)	_____ €
-------------------------	---------

4.5 Berechnung der Zuwendung für projektbezogene Sachausgaben

Bezeichnung der Sachausgabe	Ausgaben
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Gesamtsumme	_____ €
Zuwendung 4.5 (bei Anteilfinanzierung % angeben)	_____ €

4.6 Berechnung der Gesamtzuwendung

Gesamtzuwendung (4.4+4.5)	_____ €
---------------------------	---------

5. Bewilligungsrahmen

	Pauschalen	Projekt- bezogene Sachausgaben	Gesamt
Von der Gesamt- zuwendung in Höhe von	_____ €	_____ €	_____ €
entfallen auf das			
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €

Jahr 20	_____ €	_____ €	_____ €
---------	---------	---------	---------

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigelegte **ANBest-G – ANBest-P „bitte auswählen“** ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Bei Weiterleitungen ist der Empfänger der Weiterleitung gemäß Anlage 6 anzugeben und der Weiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.
3. Die Förderung von projektbezogenen Sachausgaben erfolgt anhand tatsächlich entstandener Ausgaben soweit sie nicht bereits Bestandteil der Pauschalen sind.
4. Pauschale für Fahrten
 - a) Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 18)
 - b) Teilnehmende, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten keine Fahrtkostenpauschale, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen.

- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Fahrtkostenpauschale bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.

5. Kinderbetreuung

- a) Von den Teilnehmenden ist die Erklärung zur Kinderbetreuung gemäß Anlage 10 abzugeben.
- b) Es ist ein monatlicher Teilnehmernachweises zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. (Anlage 18)
- c) Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6. Mitwirkung

Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich:

- a) am Erfahrungstransfer mitzuwirken.
- b) am Programm-Monitoring mitzuwirken und die zur Verfügung gestellten Datenbanksysteme für die Umsetzung von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit zu nutzen.

- ## 7. Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

*Ggf. weitere Bestimmungen / Auflagen je nach Einzelfall***Hinweise:**

Der Gesamtansatz der Zuwendung nach Nummer 4.6. ist verbindlich. Änderungen in den Einzelzuwendungen bzw. den Einzelpositionen nach den Nummern 4.1 und 4.5 sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht (genaue Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

()

702

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie,
der Staatskanzlei,
des Ministeriums für Schule und Bildung,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung,
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration,
des Ministeriums für Verkehr,
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Vom 9. August 2021

1

Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit

1.1

Das Land gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist sowie der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, L 330 vom 3.12.2016, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgaben dieser Rahmenrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309; nachfolgend VV zur Landeshaushaltsordnung) und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen im Rahmen des Operationellen Programms Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (nachfolgend OP EFRE NRW). Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des OP EFRE NRW erfolgen. Sie geht den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

1.2.1

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern

grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ vom 7. September 2018 (MBL NRW. S. 514) fallen, erfolgt gemäß dieser Rahmenrichtlinie auf Kostenbasis. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen. Soweit Forschungseinrichtungen auf Kostenbasis abrechnen, werden keine Pauschalen im Sinne der Nummer 5.4 angesetzt. Für Abrechnungen und Nachweise haben die Maßgaben der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dann Vorrang.

1.2.2

Die beihilfenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

1.2.3

Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen, die keine Zuwendungsverträge sind, ist diese Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden.

1.2.4

Ausnahmen von Regelungen dieser Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und, soweit die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW berührt sind, dem für Kommunales zuständigen Ministerium möglich. Ausnahmen, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof betreffen, sind nur im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof möglich.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Förderrichtlinien können den Gegenstand einschränken.

2.2

Großprojekte dürfen nur mit Genehmigung der EFRE-Verwaltungsbehörde gefördert werden. Großprojekte sind Vorhaben, die eine Reihe von Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit nicht zu trennenden Aufgaben einer konkreten wirtschaftlichen oder technischen Art und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Millionen Euro umfassen (vergleiche Artikel 101-103 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Er kann durch Förderrichtlinien eingeschränkt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durchgeführt und so rechtzeitig fertig gestellt werden, dass die Verwendungsnachweisprüfung vor dem 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden kann. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung des Begleitausschusses dürfen bis zu 20 Prozent der zuwen-

dungsfähigen Gesamtausgaben eines Verbundvorhabens für Maßnahmen getätigt werden, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Hiervon unbeschadet ist in jedem Einzelfall, in dem zuwendungsfähige Ausgaben eines Vorhabens für Maßnahmen getätigt werden, die außerhalb Nordrhein-Westfalens durchgeführt werden sollen, gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Zustimmung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

4.2

Bei der Bewilligung müssen die vom Begleitausschuss des OP EFRE NRW aufgestellten Auswahlkriterien angewandt werden.

4.3

(Nummer 1.2 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen und Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gemäß Nummer 7.1 gesichert ist.

4.4

(Nummer 1.3.1 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Anlage 4 dieser Rahmenrichtlinie, im folgenden ANBest-EFRE) beauftragt.

4.5

(Nummer 1.4 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das OP EFRE NRW.

4.6

Die beihilferechtliche Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens wird geprüft und dokumentiert.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung gemäß Nummer 2.1 VV zu § 23 der Landeshaushaltsordnung).

5.2

(Nummer 2.2, 2.3 VV und Nummer 2.2 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und grundsätzlich nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist (Anteilfinanzierung). Der Anteil der EFRE-Mittel darf höchstens 50 Prozent der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betragen (Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, OP EFRE NRW). Lediglich im Falle der Unterstützung der Krisenbewältigung im Rahmen von REACT-EU (OP EFRE NRW, Spezifische Ziele 16 und 17) darf dieser Anteil bis zu 100 Prozent betragen (Artikel 92b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

5.3

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss beziehungsweise Zuweisung gewährt.

5.4

(Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Wenn Personalausgaben gefördert werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal aus Landesmitteln). Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient. Die Förderung der Personalausgaben für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ist auf 70 Prozent der Arbeitszeit gemäß Nummer 5.4.5 begrenzt.

5.4.1

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.4.2

Die Verwaltungsbehörde aktualisiert und veröffentlicht auf der Seite www.efre.nrw.de zum 1. Juli eines jeden Jahres Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen (Anlage 1). Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid beziehungsweise bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns festgelegt.

5.4.3

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

5.4.4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der in Anlage 1 zu Nummer 5.4.2 beschriebenen Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

5.4.5

Gefördert werden die gemäß ANBest-EFRE nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu mehr als 1650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden

entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

5.5

(Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Gemeinausgaben können gefördert werden, wenn sie in dem betroffenen Förderbereich zuwendungsfähig sind und in dem Vorhaben Personalausgaben gefördert werden. Wenn Gemeinausgaben gefördert werden, so erfolgt dies in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

5.5.1

Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.5.2

Die Pauschale beträgt im Bereich der umsetzungsorientierten Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 1), der innovativen Kooperations- und Transfervorhaben (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 1) sowie der Cluster und der Innovations- und Kompetenznetzwerke (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 3) 25 Prozent und in allen übrigen Bereichen 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.6 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

5.6

(Nummer 2.4.2 VV und Nummer 2.3.2 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger. Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Sonderregelung zum bürgerschaftlichen Engagement von Architekten und Fachunternehmen im Bereich der Stadterneuerung bleibt für die Zeit ihrer Gültigkeit unberührt. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013). Anerkannte Beträge für bürgerschaftliches Engagement sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale gemäß Nummer 5.4.

5.7

(Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüberhinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.8

(Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Bei Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren zuwendungsfähige Gesamtaus-

gaben 1 Millionen Euro überschreiten, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Bewilligung um die in einem bestimmten Bezugszeitraum erwarteten ermäßigten Nettoeinnahmen gekürzt (Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Die Kürzung erfolgt nicht bei Vorhaben, für die die Förderung

- a) eine De-Minimis-Beihilfe,
- b) eine vereinbarte staatliche Beihilfe für kleine und mittelständische Unternehmen mit Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrages, oder
- c) eine vereinbarte staatliche Beihilfe mit Einzelprüfung des Finanzierungsbedarfes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen

ist (Artikel 61 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

5.8.1

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von Nutzenden für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (zum Beispiel unmittelbar von Nutzenden für die Benutzung einer Infrastruktur geleistete Gebühren, Erlöse aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden und Zahlungen für Dienstleistungen) abzüglich der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch entsprechende Kürzungen bei den Betriebsbeihilfen ausgeglichen, Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.8.2

Es werden die ermäßigten Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie in Nordrhein-Westfalen und des Verursacherprinzips berechnet (Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Zur Ermittlung der ermäßigten Nettoeinnahmen werden die abgezinsten Ausgaben von den abgezinsten Einnahmen abgezogen und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert (Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9) geändert worden ist). Dabei werden die Ausgaben und Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens und damit ab dem Ende des Durchführungszeitraumes bis zum Ende des Bezugszeitraumes berücksichtigt. Der Abzinsungssatz beträgt in der Regel real 4 Prozent (Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014).

5.8.3

Es werden die in Anlage 3 aufgeführten sektorspezifischen Bezugszeiträume zugrunde gelegt. Der Bezugszeitraum beginnt mit dem Durchführungszeitraum (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014).

5.8.4

Im Rahmen des letzten Mittelabrufes wird kontrolliert, ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der potentiellen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, Artikel 61 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Diese Einnahmen sind von den zu-

wendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. In Förderrichtlinien kann eine darüberhinausgehende Nachberechnung der Nettoeinnahmen festgelegt werden.

5.8.5

Wird nur ein Teil der Gesamtinvestitionskosten gefördert, so werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den geförderten und den nicht geförderten Ausgaben zugewiesen.

5.8.6

Ist es ausnahmsweise objektiv nicht möglich, die erwarteten Nettoeinnahmen vorab festzulegen, so werden mindestens die Nettoeinnahmen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Durchführungszeitraumes erzielt werden, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen (Artikel 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Dies ist im Zuwendungsbescheid zu beauftragen.

5.9

Nicht zuwendungsfähig sind beziehungsweise ist gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013

5.9.1

Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

5.9.2

der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbsnebenkosten, soweit der Betrag über 10 Prozent oder bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden über 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben liegt. Bei Umweltschutzvorhaben kann der Vorhundertsatz in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen höher angesetzt werden,

5.9.3

Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,

5.9.4

Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden, vergleiche Nummer 1.1 ANBest-EFRE.

5.10

Ausgaben für Reisen werden entsprechend des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähig anerkannt.

5.11

(Nummer 12 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Weiterleitungen dürfen maximal mit dem Fördersatz bewilligt werden, mit dem die Weiterleitungsempfängerin und der Weiterleitungsempfänger selbst zuwendungsfähig wären. Die jeweiligen Fördersätze der Weiterleitungsempfängerin und des Weiterleitungsempfängers sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

(Nummer 5.1 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Die ANBest-EFRE sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit nicht spezifische Nebenbestimmungsregelungen wie zum Beispiel BNBest-EFRE BPW beziehungsweise BNBest-EFRE MGP anzuwenden sind. Sie ersetzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

6.2

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe, werden

a) gemäß Artikel 71 Absatz 1, 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Zeiträume aus Nummer 1.6 ANBest-EFRE im Zuwendungsbescheid ausdrücklich durch die in den Bestimmungen für die staatliche Beihilfe festgelegten Zeiträume ersetzt und

b) gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die beihilferechtlichen Vorgaben zur Aufrechterhaltung einer Investition, die keine Investition in Infrastruktur oder produktive Investition darstellt, beauftragt sowie auf die Rückforderung der Zuwendung im Falle der Verletzung der Auflage hingewiesen und

c) gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Belegaufbewahrung beauftragt, wenn diese über die in Nummer 6.5 ANBest-EFRE genannten Fristen hinausgehen.

6.3

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vergleiche Artikel 115 Absatz 2, Anhang XII Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.4

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers ist zu prüfen, ob das antragsgegenständliche datenverarbeitungsgestützte Buchführungs- beziehungsweise Dokumentenmanagementsystem zur elektronischen Belegführung beziehungsweise Aufbewahrung, sowie das elektronische Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid unter Beachtung der Nummern 6.2.1, 6.2.2.1, 6.5, 7.1 ANBest-EFRE festzulegen.

6.4.1

Ein Buchführungs- beziehungsweise Dokumentenmanagementsystem kann zur elektronischen Belegführung beziehungsweise Aufbewahrung zugelassen werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff beachtet und gemäß Artikel 140 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 allgemein übliche Datenträger verwendet werden. Das verwendete System muss gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sind. Bei Änderungen des Systems während der Aufbewahrungsfrist (Nummer 6.5 ANBest-EFRE) muss das neue System zur Aufbewahrung zugelassen werden.

6.4.2

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist. Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

6.5

Vor der Bewilligung wird anhand eines Monitoringbogens und gegebenenfalls ergänzender Unterlagen eine Zielbestimmung der Antragstellerin und des Antragstellers für das Vorhaben eingeholt. Diese ermöglicht eine spätere Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle des Vorhabens im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Im Falle der Unterstützung der Krisenbewältigung im Rahmen von REACT-EU (OP

EFRE NRW, Spezifisches Ziele 16 und 17) kann im Einzelfall von einem Monitoringbogen abgesehen werden.

7

Verfahren

7.1

(Nummern 7.2, 7.3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der zwischengeschalteten Stelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsbehörde hält die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Der jeweils fällige Zuwendungsbetrag ist spätestens 90 Tage nach Eingang eines vollständigen Mittelabrufes auszuführen. Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können auf Anforderung einer Gemeinde gemäß Nummern 1.3.2, 9.2 ANBest-EFRE vorschüssig ausgezahlt werden.

7.2

(Nummern 10, 11.2, 11.4 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die Bewilligungsbehörde hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6 ANBest-EFRE jeweils entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen nach und nimmt sie zu den Akten.

7.3

(Nummer 11.1 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Die Bewilligungsbehörde hat auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 sowie § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichtes oder des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob diese den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen und den Zielbestimmungen im Sinne von Nummer 6.5 EFRE RRL entsprechen und

- a) bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist,
- b) bei der Prüfung eines Sachberichtes, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck voraussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle) sowie
- c) bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten. Dieser ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen (Prüfvermerk). Die Ergebnisse der Prüfungen sind den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mitzuteilen. Dabei ist insbesondere auf nicht anerkannte Ausgaben im Einzelnen einzugehen.

7.4

Vorhaben werden vor Ort geprüft. Häufigkeit und Umfang der Prüfungen sind der Höhe der Zuwendung und dem Risiko des Einzelfalls angemessen anzusetzen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten. Dieser ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen (Prüfvermerk). Vor-Ort-Prüfungen einzelner Vorhaben können gemäß Artikel 125 Absatz 5, 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stichprobenweise vorgenommen werden. Grundsätzlich wird jedes Vorhaben

mindestens einmal und zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Ort geprüft, welcher in der Regel durch einen inhaltlichen Fortschritt und den entsprechenden Abfluss an Fördermitteln bestimmt wird.

Vorhaben, in denen ein zugelassenes System zur elektronischen Belegführung beziehungsweise Aufbewahrung eingesetzt wird, werden stets mindestens einmal vor Ort geprüft.

7.5

(Nummer 8.8 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Von einer Rückforderung kann gemäß Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag der EFRE-Mittel ohne Berücksichtigung der Zinsen für das gesamte Vorhaben jeweils im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres 250 Euro nicht übersteigt.

7.6

Die Bewilligungsakten mit den Zuwendungsbescheiden, Mittelabrufen, Sachberichten, Verwendungsnachweisen, Prüfvermerken im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 ANBest-EFRE und Monitoringdokumenten sowie die Unterlagen zu Gutachtersitzungen in den Wettbewerben und Aufrufen insbesondere zur Anwendung der durch den Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien durch die Gutachter sind mindestens bis zum 31. Dezember 2028 im Original aufzubewahren. Alternativ kann die Aufbewahrung mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde in elektronischer Form als Original oder als Kopie auf Datenträgern erfolgen, die im Sinne der Nummern 6.4, 6.4.1 und 6.4.2 für Prüfzwecke zuverlässig sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass EFRE-Rahmenrichtlinie vom 14. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 714) außer Kraft.

Anlage 1 zu Nummer 5.4.2 EFRE RRL

Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie für Bewilligungen im Zeitraum vom
01. Juli 20[x] bis 30. Juni 20[x]

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	[x] EUR	[x] EUR
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	[x] EUR	[x] EUR
3 „Fachkräfte“	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	[x] EUR	[x] EUR
4 „An- und ungelernete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	[x] EUR	[x] EUR

Anlage 2 zu Nummer 5.5 EFRE RRL

Ausgaben, die durch die Pauschale für Gemeinausgaben gedeckt werden	
Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben	Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.
Indirekte Ausgaben	Definition: Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Geschäftsführung) einschließlich solcher Ausgaben, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist (zum Beispiel Wasser und Strom).

Anlage 3 zu Nummer 5.8.3 EFRE RRL

Sektor	Bezugszeitraum (Jahre)
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-20
Unternehmens-infrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

**Anlage 4 zu Nummer 6.1 EFRE RRL
(ANBest-EFRE)****Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)**

Die ANBest-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nummer 1	Zuwendungsfähige Ausgaben
Nummer 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nummer 3	Vergabe von Aufträgen
Nummer 4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nummer 5	Mitteilungspflichten
Nummer 6	Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis
Nummer 7	Prüfung der Ausgaben
Nummer 8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
Nummer 9	Baumaßnahmen
Nummer 10	Publizität

1**Zuwendungsfähige Ausgaben****1.1**

Gefördert werden nur Ausgaben, die zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich waren.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3.1

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs (Nummer 6.2).

1.3.2

Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt werden (Möglichkeit des Vorschusses). Die vorschüssige Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Nachweis der

Verwendung von Vorschüssen erfolgt entsprechend den Vorgaben für Mittelabrufe (Nummer 6.2).

1.3.3

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.3.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers,

1.3.3.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.6

Bei einem Vorhaben, das Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, hat die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger im Falle des Eintritts einer der nachstehenden Voraussetzungen die Zuwendung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem die Voraussetzung vorgelegen hat. Im Zuwendungsbescheid und in besonderen Nebenbestimmungen können längere Fristen als die nachstehenden festgelegt werden.

1.6.1

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger wird die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert, es sei denn, die Aufgabe der Produktionstätigkeit erfolgt aufgrund einer nicht betrugsbedingten Insolvenz.

1.6.2

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger ändern sich die Eigentumsverhältnisse an der Infrastruktur so, dass einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.

1.6.3

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger tritt eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens ein, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

1.6.4

Binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger wird die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Union verlagert, es sei denn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist ein KMU.

1.7

Soweit sich die Förderung auf Personalausgaben erstreckt, werden für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maximal 1.650 Produktivarbeitsstunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-finanzierte Projekt nachgewiesenen Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.

1.8

Soweit sich die Förderung auf Ausgaben für Reisen erstreckt, wird deren abrechenbare Höhe in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW bemessen.

1.9

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verwenden für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (zum Beispiel ein Buchführungskonto). Die Auflage gilt nicht für die pauschalierten Personal- und Gemeinausgaben.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu (zum Beispiel erhöhte Einnahmen, neue Einnahmequellen), so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, so gilt Folgendes:

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nummer 1.1 eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500.000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 Euro, so haben die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger

3.2.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung vom 19. Februar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) und

3.2.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1), ausgenommen der Vorschriften

- §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe),
- § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),
- § 22 (Aufteilung nach Los),
- § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),
- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden.

3.2.3

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen.

3.2.3.1

Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind, bis zu einem Auftragswert von 300.000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere

Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

3.2.3.2

Eine Verhandlungs- beziehungsweise freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3.2.3.3

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Beschaffungsentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nummer 1.1 eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2.4

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.2.5

Verhandlungs- beziehungsweise freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

3.3

Gelten für die Zuwendungsempfängerin und den Zuwendungsempfänger (Kommune, Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.4

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

3.5

Die Vergabe von Aufträgen ist in allen vorgenannten Fällen von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie

die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (vergleiche Nummern 6.2.1, 6.5).

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren.

5

Mitteilungspflichten

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten, zum Beispiel in Form von noch nicht berücksichtigten Projekteinnahmen,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

als Vorschuss abgerufene oder ausgezahlte Bundes- und Landesmittel (Nummer 1.3.2) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6

ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis

6.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger übermitteln der bewilligenden Stelle

6.1.1

während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf, Nummer 6.2),

6.1.2

während des Durchführungszeitraums einmal jährlich bis spätestens zum 31. März eines Jahres einen Sachbericht (Nummer 6.3),

6.1.3

spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis (Nummer 6.4).

6.2

Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben.

6.2.1

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die nicht pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Belegliste). Die Belegliste muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfängerin und Empfänger, Einzahlerin und Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen (jeweils als Original oder als Kopie) vorzulegen.

Soweit Kopien vorgelegt werden, kann die Bewilligungsbehörde einzelfallbezogen verlangen, dass ihr die jeweiligen Originale vorgelegt oder (im Falle elektronischer Belege, vergleiche Nummer 6.5) zugänglich gemacht werden.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6.2.2

In dem zahlenmäßigen Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben und das bürgerschaftliche Engagement ist der Nachweis auf die Arbeitszeit beschränkt.

6.2.2.1

Der Nachweis der Arbeitszeit kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklären Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der oder des Zuwendungsempfängenden geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der oder dem Zuwendungsempfängenden beschäftigt ist.

6.2.2.2

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklären Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig war.

6.2.3

Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen der Mittelabrufe einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.4

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring sind die realisierten bzw. wahrscheinlichen Effekte des Vorhabens nach Abschluss darzustellen.

6.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Zahlungsnachweise (zum Beispiel Kontoauszüge), die Verträge und die

Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 1) sowie alle Nachweisdokumente zu den Angaben im Monitoring- und im Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die Originale oder beglaubigte Kopien der Originale verwendet werden. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Originalen oder von elektronischen Kopien von Originalen verwendet werden, wenn das zur Aufbewahrung bestimmte datenverarbeitungs-gestützte Buchhaltungssystem bei der Bewilligung oder in einem Änderungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zugelassen wurde (vergleiche Nummern 6.2.1, 6.2.2.1).

6.6

Dürfen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, erstrecken sich die Mittelabrufe, die Sachberichte und der Verwendungsnachweis der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers auch auf die weitergeleiteten Mittel. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfängerin und Weiterleitungsempfänger) schriftlich, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beleglisten und Belege, entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen beizubringen und aufzubewahren.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummern 6.2.1 und 6.5 Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung gemäß Nummer 6.6 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde auch durch die empfangende Stelle (Weiterleitungsempfängerin und Weiterleitungsempfänger) schriftlich eingeräumt werden.

7.2

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EFRE-Prüfbehörde, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

nach Nummer 1.3.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihres Anteils an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Zuwendung nicht nach Nummer 1.6 zurückzahlt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3

Eine Auflage ist unter anderem regelmäßig nicht erfüllt, wenn

- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung vom 19. Februar 2019 (BANZ AT 19.02.2019 B2) oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) gänzlich missachtet haben, oder

- unter Nichtbeachtung der in den Nummern 3.2.3 ff. festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewandt haben,
- aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt haben,
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sind und die Vorschriften der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) vom 12. Dezember 2018 (MBI. NRW. 2018. S. 683) nicht beachtet haben.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8.5

Werden nach Nummer 1.3.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Absatz 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nummer 1.2).

9

Baumaßnahmen

9.1

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.2

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms (baufachlich), einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

9.2

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben von Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung kann die Auszahlung der Bundes- und Landesmittel in folgenden Teilbeträgen erfolgen:
35 Prozent der Bundes- und Landesmittel nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 Prozent der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
30 Prozent der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nummer 1.3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

9.3

Baurechnung

9.3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

9.3.2

Die Baurechnung besteht aus

9.3.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen (vergleiche Nummer 1.8), entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

9.3.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 9.2.1 (vergleiche Nummer 6.2),

9.3.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

9.3.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr (vergleiche Nummern 3.4, 6.2.1),

9.3.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

9.3.2.6

dem Zuwendungsbescheid und für als Vorschuss abgerufene Bundes- und Landesmittel den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel (Nummer 1.4.2),

9.3.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

9.3.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

9.3.2.9

dem Bautagebuch.

10

Publizität

10.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger weisen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem EFRE hin, indem sie das Unionslogo, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE oder, bei der Finanzierung aus mehreren EU-Fonds, auf die Fonds verwenden.

10.2

Während der Durchführung des Vorhabens stellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein. Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe), geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor. Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Internetseite, so entfällt diese Verpflichtung.

10.3

Während der Durchführung des Vorhabens bringen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, an. Für die Plakate sind die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten Vorlagen zu verwenden. Die Verpflichtung entfällt bei Vorhaben gemäß Nummern 10.4 und 10.5.

10.4

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, die insgesamt mit mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, bringen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger während der Durchführung an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe an. Das Schild gibt die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem sowie einen Hinweis auf die Union und auf den EFRE oder, bei Finanzierung aus mehreren EU-Fonds, auf die Fonds wieder. Diese Wiedergabe nimmt mindestens 25 Prozent des Schildes ein.

10.5

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie bei Vorhaben, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird, und die insgesamt mit mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist spätestens drei Monate nach Abschluss an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen. Die Tafel oder das Schild geben die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem sowie einen Hinweis auf die Union und auf den EFRE oder, bei Finanzierung aus mehreren EU-Fonds, auf die Fonds, wieder. Diese Wiedergabe nimmt mindestens 25 Prozent der Tafel oder des Schildes ein.

10.6

Die in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung des „Merkblatts für Information und Kommunikation für EFRE.NRW geförderte Vorhaben“ veröffentlichten Merkmale für

die Darstellung des EU-Emblems, des Hinweises auf die Union sowie auf den EFRE oder die Fonds sind einzuhalten. Das Merkblatt ist auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

10.7

Die Einhaltung der Publizitätsvorgaben ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist nach Maßgabe der Nummer 6.5 aufzubewahren.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Klimaresilienz (RL KlimRes REACT-EU)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VIII-2 – 61.19.02 –

Vom 4. August 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“-Initiative, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die grüne Transformation zur Verfügung, um die Klimaresilienz zu steigern und in diesem Sinn möglichen Gefahren durch klimawandelbedingte Ereignisse vorzubeugen.

1.1

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),
- b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),
- e) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) und
- f) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 14. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 714) (EFRE RRL).

1.2

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der in Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der Klimaresilienz. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das „Operationelle Programm Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (OP EFRE NRW 2014-2020, verlängert bis 31. Dezember 2022), Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben in Nordrhein-Westfalen, die zur Stärkung und Erhöhung der Klimaresilienz beitragen.

Gefördert werden investive Maßnahmen an Gebäuden, Liegenschaften, Infrastruktureinrichtungen, auf Grundstücken sowie im öffentlichen Raum, die der Klimafolgenanpassung dienen und für die keine Baugenehmigung erforderlich ist.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängende sind nordrhein-westfälische Gemeinden und Kreise (Kommunen) sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigen-gesellschaften und kommunale Unternehmen (Unternehmen).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Vorhaben müssen auf dem Gebiet einer Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

4.2

Geförderte Vorhaben müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel mit Hilfe von Nachweisen oder Erläuterungen darzustellen, die die beantragte Maßnahme begründet. Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

Die Herleitung des Bedarfs zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen kann beispielsweise erfolgen durch:

- a) das Vorliegen eines Klimaanpassungskonzeptes,
- b) das Vorliegen eines Teilkonzeptes mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) das Vorliegen eines Kapitels zur Klimaanpassung in einem Klimaschutzkonzept,
- d) einen Zusammenschluss von Kommunen angehörig, der über ein Konzept oder ein Teilkonzept im Sinn der Buchstaben a, b oder c verfügt,
- e) das Vorliegen und Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse oder auf ein vorhandenes Stadtklimagutachten, eine siedlungsklimatische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder Planungshinweiskarte Stadtklima.

Für die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie der Begrünung von Wartehäuschen an Bus- und Bahnhaltestellen gelten folgende, spezielle Regelungen:

Gefördert werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer.

- a) Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden,
- b) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind und
- c) Nicht förderfähig ist die Überprüfung der Statik.

4.3

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und die Antragstellenden müssen eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich auf dem Weg der Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss beziehungsweise Zuweisung bereitgestellt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig gelten Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Je nach Art der geförderten Maßnahmen kann eine Zweckbindung auferlegt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen (Errichtung neuer Gebäude und bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden),
- b) Ausgaben für Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (zum Beispiel Klimaanlage),
- c) Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist,
- d) Ausgaben für Verschönerungsmaßnahmen, die keinen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten,
- e) Ausgaben für den Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- f) Ausgaben für Spielflächen, die nach § 8 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018 erforderlich sind,
- g) Ausgaben für technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Begrünung stehen,
- h) Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- i) Ausgaben für die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,

j) Personal- und Gemeinausgaben,

k) Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

l) Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,

m) Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,

n) nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,

o) Bewirtungen,

p) die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

5.4.2

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Zuwendung werden die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens herangezogen.

5.4.3

Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Kommunen Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 50 000 Euro pro Antrag beträgt. Bei Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen ist ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Maßnahmen gewünscht.

Die Höhe der Zuwendungen an Unternehmen beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Einheiten im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bemisst sich nach den geltenden EU-Beihilfavorschriften der De-minimis Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der „Unternehmensbegriff“ des oben genannten Artikels umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Auch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kann, je nach Art ihrer Tätigkeit im zu fördernden Vorhaben, vom oben genannten Unternehmensbegriff erfasst sein (Bekanntmachung der Kommission 2016/C262/01).

Die Kumulierung dieser Förderungen mit anderen staatlichen Förderungen für dieselben förderfähigen Ausgaben ist unzulässig. Die Kumulierung von unterschiedlichen EU-Mitteln ist unzulässig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 haben die Zuwendungsempfangenden, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung aus dem REACT-EU erhalten, die Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Zuwendungsanträge sind an den Projektträger Jülich zu richten:

Technologiezentrum Jülich

Projektträger Jülich

Geschäftsfeld FGN

Geschäftsbereich ETN

Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13

52428 Jülich

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 31. Dezember 2022.

Anträge sind bis zum 31. Oktober 2021 einzureichen.

7.1.1

Einverständnis zur Verwendung von Daten

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung der aus dem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Finanzverwaltung, statistischen Auswertung und Überprüfung der Vorhaben vorliegen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Speicherung persönlicher und sachlicher Daten beziehen, die für die Verwendungsnachweiskontrolle nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind.

7.1.2

Erforderliche Genehmigungen

Öffentlich-rechtliche und private Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollten mit dem Antrag eingereicht werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PTJ).

7.3

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Regelungen der EFRE RRL.

Der Projektträger Jülich muss in jedem Einzelfall die materiell-rechtlichen und formellen Voraussetzungen der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage prüfen und deren Einhaltung sicherstellen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 663

751

Richtlinie zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 19. August 2021

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),

- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65),

- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

- d) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),

- e) Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),

- f) gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 14. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 714), im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie genannt, einschließlich der hierzu ergangenen Nebenbestimmungen und

- g) die zu den vorstehenden Verordnungen erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Union.

1.2

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb oder das Leasing von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen nach § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in der jeweils geltenden Fassung als Neu- oder Vorführfahrzeuge der Klassen N1, N2, N3, M2 und M3.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- a) keine Standschäden haben oder hatten und
b) eine maximale Laufleistung von 1000 Kilometern aufweisen.

Als Vorführfahrzeuge gelten hierbei gewerblich genutzte Fahrzeuge, die

- a) einmalig im Neuwagenhandel zugelassen waren und der Besichtigung und Probefahrt durch Endabnehmende dienen,
b) eine maximale Laufleistung von 5000 Kilometern aufweisen und
c) maximal zwölf Monate zugelassen sind.

Fahrzeuge dürfen noch nicht durch eine vergleichbare staatliche Förderung im Inland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union gefördert worden sein.

Es darf sich bei dem Fahrzeug weder um einen Eigenbau, einen Prototypen mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um ein gesetzlich vorgeschriebenes oder behördlich angeordnetes Vorhaben handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurde, sind förderfähig. Ebenso förderfähig sind Serienfahrzeuge, die auf Elektro- beziehungsweise Brennstoffzellenantrieb umgerüstet wurden.

3

Antragsberechtigte

3.1

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Titel I des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) und
- Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und kommunale Unternehmen

3.2

Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- Leasinggebende und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Fördervoraussetzung

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder sonstige Leistungen. Im Einzelfall kann auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit der Maßnahme begonnen werden.

4.3

Genehmigung für Vorhaben

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabebasis als nicht rückzahlbare Zuwendung.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb oder das Leasing von Neu- und Vorführfahrzeugen. Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Nettopreis der Erst- beziehungsweise Originalherstellerrfirma sowie den Umrüstkosten auf Elektro- oder Brennstoffzellenantriebe jedoch ohne sonstige nachträgliche Auf- und Umbauten.

5.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich zudem nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Für den Kauf reiner Batterieelektrofahrzeuge beträgt die Förderquote maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Kauf von Brennstoffzellenfahrzeugen beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse erhöhen sich die Förderquoten um 10 Prozentpunkte.

Die Förderung für das Leasing von Fahrzeugen erfolgt als einmalige Zuwendung bis maximal 100 Prozent der im Leasingvertrag festgelegten Anzahlung, begrenzt auf die rechnerische Fördersumme, die sich beim Kauf des Fahrzeugs ergeben würde.

Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.

5.3

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragstellende gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Für die Fördergegenstände der Nummer 2 gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) und
- sofern Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

5.4

Sonstiges

Voraussetzung für die Förderung der Fahrzeuge ist, dass sich zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung der Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 in Nordrhein-Westfalen befindet.

Die Mindestlaufzeit des Leasingvertrages beziehungsweise die Mindesthaltungsdauer beträgt ein Jahr.

Zuwendungen unterhalb einer Grenze von 20000 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt. Die maximale Zuwendungssumme richtet sich für Unternehmen nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, das heißt der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200000 Euro nicht übersteigen. Für Maßnahmen im nicht-wirtschaftlichen Bereich, die keine

Beihilfe im Sinne der europarechtlichen Vorschriften darstellen, ist die maximale Zuwendungssumme auf 2000000 Euro pro Jahr und Antragsberechtigtem begrenzt.

Zuwendungen aus dieser Richtlinie dürfen nicht mit anderen öffentlichen Mitteln kumuliert werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 haben die Antragsberechtigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde auf der Internetseite www.progres.nrw zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular oder schriftlich. Die schriftliche Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular kann elektronisch über das Antragsportal übermittelt werden.

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ist hierbei zu beachten. Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2

Bewilligungsbehörde

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom 1. September 2021 bis zum 30. November 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Postfach 10 25 45

44025 Dortmund

7.3

Verwendungsnachweis, Auszahlung, Prüfung

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. März 2023 einzureichen. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4

De-minimis-Beihilfen

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten, insbesondere auch deren Artikel 6.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Duisburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.18-1/07 –

Vom 5. August 2021

Das Herrn Erich Staake erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in Duisburg mit dem Konsularbezirk die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr sowie die Kreise Kleve und Wesel in Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Juli 2021 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Duisburg ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2021 S. 667

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Dortmund

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 21.18-1/21 –

Vom 6. August 2021

Die Bundesregierung hat Herrn Oliver Hermes am 4. August 2021 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Dortmund erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Wilopark 1, 44263 Dortmund

Tel.: 0231 4102 6078

Fax.: –

Email: Oliver.Hermes@hk-kasachstan-nrw.com

Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Mo bis Fr 10:00 bis 16:00 Uhr

– MBl. NRW. 2021 S. 667

Einzelpreis dieser Nummer 18,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569